Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg




# Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Constellium Rolled Products Singen GmbH & Co. KG GmbH, Alusingenplatz 1, 78224 Singen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Nachrüstung des bestehenden Umschmelzwerks erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

**I. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

**II. BVT-Merkblatt** (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie

**Hinweise:**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der vollständige Bescheid mit Ausnahme der im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand liegt

**von Montag, den 16.11.2026. bis einschließlich Montag, den 30.11.2026**

zur Einsichtnahme aus**.**

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Diese sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen im Bereich „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ verfügbar. Die Beteiligten können innerhalb der Auslegungsfrist verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird sowie die im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen und den Bericht über den Ausgangszustand.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 13.11.2026
Regierungspräsidium Freiburg

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Constellium Rolled Products Singen
GmbH & Co. KG
Alusingenplatz 1
78224 Singen

**Abteilung 5 – Umwelt**

Referat 54.4 - Industrie und Gewerbe / Schwerpunkt Arbeitsschutz

Name: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Geschäftszeichen:
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.10.2026

# Änderungsgenehmigung nach BImSchG für die Nachrüstung des bestehenden Umschmelzwerks der Constellium Rolled Products Singen GmbH & Co. KG mit einer zentralen Filteranlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.05.2026 trifft das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6, 10 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende

## Entscheidung:

Der Constellium Rolled Products Singen GmbH & Co. KG werden die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Staubfilteranlage zur gemeinsamen Ableitung der Feuerungsabgase der Öfen 35 I, 35 II, 36 und 37 über den bestehenden Kamin 3 gestattet.

Die Entscheidung erfolgt unter den aufgeführten Nebenbestimmungen.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Die Antragsunterlagen vom 19.05.2026 sind Teil der Entscheidung und bestimmen deren Umfang.



**Dienstgebäude Irmastraße 11**
**78166 Donaueschingen**
**E-Mail:** referat54.4@rpf.bwl.de
**Telefon: 0771 8966-0**
**Homepage:** www.rp-freiburg.de
**Serviceportal:** www.service-bw.de

## Nebenbestimmungen

### Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionsgrenzwerte sowie der aufgeführte Abgasvolumenstrom dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) trocken nicht überschritten werden:

| Abgasvolumen-strom | Parameter | Emissionsgrenzwert |
|---|---|---|
| 30.500 $Nm^3/h$ | Staub | 5 $mg/m^3$ |
| | $NO_x$ als $NO_2$ | 350 $mg/m^3$ |
| | Gesamt-C | 30 $mg/m^3$ |
| | Chlor | 1 $mg/m^3$ |
| | Anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl | 10 $mg/m^3$ |
| | Fluor und anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF | 1 $mg/m^3$ |
| | Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle[1] | 0,1 $ng/m^3$ |
| | Benzol | 0,5 $mg/m^3$ |

Zum Schutz der Filterelemente kann vor Eintritt in die Filteranlage gesteuert über eine Abgastemperaturmessung eine zusätzliche Zudosierung von Frischluft erfolgen. Diese ist messtechnisch zu erfassen und zur Ermittlung des relevanten Abgasvolumenstroms und der Konzentrationen im Abgas vom gesamten Volumenstrom nach Staubfilteranlage abzuziehen.

[1] Für den zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

**Messplatz**

Vor Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen nach DIN EN 15259:2008-01 genügen. Gegebenenfalls müssen die konkreten Festlegungen zu den Messplätzen in Abstimmung mit der ausführenden Sachverständigenstelle erfolgen.

**Emissionsmessungen**

Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist umgehend nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend jährlich durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Im Rahmen der Emissionsmessungen sind mindestens sechs Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der jeweiligen Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, sind zu dokumentieren.

Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- den Termin der Messungen und die Messplanung dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen zur Abstimmung vorzulegen,
- den Messbericht dem Regierungspräsidium Freiburg innerhalb von 3 Monaten nach der Messung vorzulegen.

Für Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen in dieser Genehmigung festgelegt worden sind, die jedoch messtechnisch nicht nachweisbar sind und die im Prozess nach vernünftigem Ermessen nicht auftreten, kann der Betreiber der Anlage bei der zuständigen Behörde eine Verringerung der Messhäufigkeit beantragen.

## Begründung

Mit über das bw-Portal eingereichtem Antrag vom 19.05.2026 haben Sie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Aktualisierung der Abluftführung des Umschmelzwerks mit zentraler Filteranlage beantragt. Gleichzeitig haben Sie einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Betrieb der Anlagen gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Der Antrag wurde vom Regierungspräsidium Freiburg im Hinblick auf arbeits- und umweltschutzrechtliche Belange geprüft. Der Landkreis Konstanz hat mit Schreiben vom 15.07.2026, das Baurechtsamt Singen mit Schreiben vom 20.07.2026 und die Naturschutzverbände mit Schreiben vom 03.08.2026 seine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Einwendungen der Träger öffentlicher Belange erhoben. Die allgemeine Vorprüfung der UVP-

Pflicht vom 24.07.2026 wurde veröffentlicht und kommt zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zu erstellen ist. Auf der Grundlage dieser Prüfungen wurde mit Schreiben vom 29.07.2026 der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Einrichtungsbetrieb der Filteranlage zugelassen, um eine fristgerechte Einhaltung der Grenzwerte zu ermöglichen. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.07.2026 bis einschließlich 05.08.2026 durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg aus. Es wurden weder innerhalb der Einwendungsfrist bis 07.09.2026 noch darüber hinaus Einwendungen erhoben. In Verbindung mit den positiven Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde daher der für den 01.10.2026 anberaumte Erörterungstermin abgesagt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Somit wird das Vorhaben genehmigt, um die sich aus der TA Luft ergebenden Pflichten insbesondere hinsichtlich aktualisierter Grenzwerte weiterhin zu erfüllen und damit die in § 6 BImSchG geforderten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die übrigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde dem Antragssteller am 12.10.2026 per Mail zur Anhörung zugesandt. Die Anmerkungen des Antragsstellers mit Schreiben vom 26.10.2026 wurden in der Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

**Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1-8 und 12 Landesgebührengesetz i. V. m. den Ziffern 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 23.09.2021.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.